

§ 18 Unterrichtsgebühren

Die Unterrichtsgebühren sind in einer besonderen Gebührenordnung festgelegt.

§ 19 Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für die öffentlichen Schulen. Das Landesgesundheitsamt sagt: „Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist, genauso wie leichter oder gelegentlicher Husten bzw. Halskratzen, kein Ausschlussgrund“. Die Lehrkraft kann den Unterricht zum eigenen Schutz absagen, muss aber den Unterricht nachholen oder als Fernunterricht anbieten.

§ 20 Aufsicht

Eine Aufsicht über die Musikschüler übt der Lehrer nur während des Unterrichts aus. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

Den Schülern ist der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen ohne Lehrkraft nicht gestattet.

§ 21 Datenschutz

Der Musikschule ist Datenschutz wichtig. Bei der Anmeldung werden die aktuell geltenden Datenschutzbestimmungen berücksichtigt.

§ 22 Öffentliches Auftreten

Die Schüler*innen verpflichten sich, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formaten, sowie Anmeldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung. Bei Klassenvorspielen oder internen Veranstaltungen genügt es, die Fachlehrkraft zu informieren.

§ 23 Haftung

23.1 Für Schadensfälle, die nicht auf eine Verletzung der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht der Gemeinde zurückzuführen sind, übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Eine etwaige Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

23.2 Die Besucher der Musikschule (bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten) sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für die Beschädigungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 01.04.1984 ausser Kraft.

Obersulm, 26.03.2021

gezeichnet:

Tilman Schmidt

Bürgermeister

Postanschrift: Gemeinde Obersulm
Musikschule
Rohrendorfer Platz 2
74182 Obersulm

Bankverbindung: Kreissparkasse Heilbronn
BIC: HEISDE66
IBAN: DE58 6205 0000 0013 6009 09



Musikschule Obersulm

SCHULORDNUNG

In der Fassung vom 26.03.2021

In Kraft getreten am 01.04.2021



§ 1 Rechtscharakter und Name

Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Obersulm. Sie trägt den Namen „Musikschule Obersulm“.

§ 2 Aufgabe

2.1 Die Musikschule erschließt und fördert im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten als freie Bildungsstätte die musikalischen Anlagen und Fähigkeiten bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nach dem Lernprogramm *Musikalische Früherziehung* sowie den Rahmenplänen des Verbandes Deutscher Musikschulen für den Instrumentalunterricht und Zusatzfächer bis zur vorbereitenden Fachausbildung. Daneben sind für behinderte Kinder bei Bedarf entsprechende Sonderfördermaßnahmen einzurichten.

2.2 Sie bildet den Nachwuchs für das Laien- und Liebhabermusizieren aus, pflegt die Begabtenfindung und bereitet begabte Schüler auf ein eventuelles Musikstudium vor.

2.3 Die Musikschule unterhält Musiziergemeinschaften, sie führt musikalische Veranstaltungen aller Art durch.

§ 3 Aufbau / Ausbildung

Der Unterricht wird stufenweise erteilt.

Musikalische Früherziehung: in Gruppen, Mindestalter 4 Jahre, Dauer max. 2 Jahre. Der Kurs sollte nur im Ganzen besucht werden.

Unterstufe – Mittelstufe – Oberstufe: Instrumentaler und vokaler Gruppen- und Einzelunterricht, Ergänzungsfach, Mindestalter etwa 6 bis 7 Jahre.

§ 4 Fächer

Im Rahmen der Möglichkeiten wird von der Musikschule Unterricht in folgenden Fachbereichen angeboten: Früherziehung, Streichinstrumente, Zupfinstrumente, Holzblasinstrumente, Blechblasinstrumente, Tasteninstrumente, Gesang und Schlagwerk.

§ 5 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit der Fachlehrkraft.

§ 6 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit der Fachlehrkraft.

§ 7 Begabtenförderung / Studienvorbereitende Ausbildung

Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schüler*innen eine vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor. Über die Aufnahme und den Abschluss entscheidet die Schulleitung.

§ 8 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z. B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern.

§ 9 Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schüler*innen eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 10 Schuljahr und Unterrichtsorganisation

10.1 Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01.10., endet am 30.09. und gliedert sich in zwei Schulhalbjahre (01.10. – 31.03. und 01.04. – 30.09.). Die Ferien- und Feiertagsordnung für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

10.2 Der Unterricht wird in Gruppen oder als Einzelunterricht erteilt. Die Dauer des Unterrichts hängt vom gewählten Unterrichtsfach oder der gewählten Gebührengruppe der Gebührenordnung ab. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

§ 11 Unterrichtsstätten

11.1 Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.

11.2 In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung, behördlicher Anordnung oder höherer Gewalt kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie und Plattformen, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

11.3 Die Musikschule bevorzugt den Präsenzunterricht. Es kann ein Fernunterricht zwischen Schülern und Lehrern vereinbart werden. Die Schulleitung ist zu informieren.

§ 12 Unterrichtsordnung

12.1 Die Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht, an Ergänzungsfächern und an schulischen Veranstaltungen verpflichtet.

12.2 Unterrichtsversäumnisse minderjähriger Schüler muss ein Erziehungsberechtigter schriftlich oder telefonisch bei der zuständigen Lehrkraft entschuldigen. Versäumt ein Schüler den Unterricht, so hat er keinen Anspruch auf Nachholung der versäumten Stunde.

12.3 Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Lehrkraft zu vertreten sind, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und Schüler ausnahmsweise zu größeren Gruppen zusammengefasst werden.

12.4 Die Schüler haben musikschulbezogene Weisungen des Leiters der Schule und der Lehrkraft zu befolgen.

§ 13 Schulleiter – Lehrkräfte

13.1 Dem Schulleiter obliegt die Leitung der Musikschule in fachlicher und schulorganisatorischer Hinsicht. Er führt die Dienst- und Fachaufsicht über seine Lehrkräfte.

13.2 An der Musikschule können festangestellte und auf Honorarbasis beschäftigte Lehrkräfte unterrichten. Alle Lehrkräfte treten mindestens zweimal im Jahr zu einer Vollkonferenz zusammen.

§ 14 Leistungen der Schüler

14.1 Instrumentalschüler und Gesangsschüler müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen. Um dies zu erreichen, ist regelmäßiges und sinnvolles häusliches Üben von großer Bedeutung.

14.2 Leistungen der Schüler werden beim Ensemblespiel, beim Einzelunterricht, bei Vorspielabenden und den öffentlichen Veranstaltungen der Musikschule nachgewiesen.

14.3 Bei Abschluss der *Musikalischen Früherziehung* wird den Schülern eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt.

14.4 Sind im Gruppenunterricht normale Fortschritte infolge unzureichender Begabung oder mangelnden Fleißes nicht zu erwarten, so kann ein Schüler vom Schulleiter von der weiteren Teilnahme zum Ende des Schulhalbjahres ausgeschlossen werden.

§ 15 Lernmittel

15.1 Die Lernmittel für Früherziehung werden von der Musikschule beschafft und den Schülern übergeben. Entsprechend der Preisliste erhalten die Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres eine Lernmittelberechnung.

15.2 Instrumente und Noten müssen vom Schüler beschafft werden. Es ist empfehlenswert, vor der Anschaffung eines Instrumentes den Rat des Fachlehrers einzuholen.

15.3 Schuleigene Instrumente können, soweit vorhanden, den Schülern für eine begrenzte Zeit überlassen werden. Für die Überlassung ist eine Miete zu entrichten, die in der Gebührenordnung festgesetzt ist. Alle schuleigenen Instrumente werden in gebrauchsfähigem Zustand den Schülern überlassen und müssen entsprechend zurückgegeben werden. Eventuelle Reparaturen gehen zu Lasten des Benutzers. Bei größeren Reparaturen kann ein Zuschuss bewilligt werden, der vorher zu beantragen ist.

§ 16 Anmeldungen – Ummeldungen – Abmeldungen

16.1 An- und Abmeldungen zur Schule bedürfen der Schriftform und werden durch Bestätigung der Schule rechtswirksam. Auch Ummeldungen von Früherziehung zum Instrumentalunterricht und Unterrichtserweiterungen bedürfen der Schriftform. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Anmeldung wird die Schulordnung anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter.

16.2 Abmeldungen sind nur zum Ende des Schulhalbjahres (s. § 10.1) möglich. Sie müssen der Schulleitung mindestens einen Monat vor Ende des Schulhalbjahres schriftlich vorliegen. Abmeldungen während des laufenden Schulhalbjahres können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wegzug oder schwerwiegende Krankheit) berücksichtigt werden; sie sind ebenfalls schriftlich zu beantragen.

16.3 Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen, bei groben Verstößen gegen diese Schulordnung/Benutzungsordnung oder mehrfach unentschuldigtem Fehlen nach Rücksprache mit den Schüler*innen bzw. den gesetzlichen Vertreter*innen das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden.

§ 17 Daten/Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt. Dies gilt auch für Unterricht, Lern-/ Unterrichtsbegeleitungen etc., bei denen digitale Technologien, Formate und Plattformen zum Einsatz kommen.